

Kennzeichnungspflicht gewerblicher Abfalltransporte

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 wird bundesweit einheitlich die Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte auf der Straße mit einem ‚**A-Schild**‘ neu geregelt.

Dort heißt es im § 55:

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gem. Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher(*) Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes(**) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(*) z.B. Handwerker, die im Rahmen eines Auftrages anfallende Abfälle als Nebenpflicht befördern.

Jeder gewerbliche Abfalltransport wird dann grundsätzlich kennzeichnungspflichtig.

(**) § 10 Abfallverbringungsgesetz:

(1) Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Die vorgenannte Regelung bzw. Kennzeichnungspflicht (A-Schild) gilt dann auch für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG (alt: § 52 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz –KrW-/AbfG-), die die Zertifizierung für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern“ bei der jeweiligen zuständigen Behörde angezeigt haben und somit von der abfallrechtlichen Transportgenehmigungspflicht befreit sind.

Es wird daher den betroffenen Einsammlern und Beförderern empfohlen, rechtzeitig die Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge vorzunehmen.

Die ‚Nichtkennzeichnung‘ von gewerblichen Abfalltransporten kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz